

2. Abschnitt

Wirkungskreis der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse

§ 35

Gemeinderat

Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

22. folgende Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft:

a) der Erwerb, die Veräußerung, die Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen,

b) die Beteiligung an einem Unternehmen und die Aufgabe einer solchen Beteiligung, der Erwerb und die Veräußerung von Aktien, der Beitritt zu einer Genossenschaft und der Austritt aus ihr,

c) die Verpfändung von Abgabenertragsanteilen und von Erträgen aus Gemeindeabgaben sowie von Unternehmensanteilen,

e) die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens, die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung,

f) der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) in einem die Wertgrenze des § 36 Abs.2 Z.2 übersteigendem Ausmaß, mit Ausnahme der Fälle des § 36 Abs.2 Z.4,

Gemeindewirtschaft

1. Abschnitt

Gemeindeeigentum

§ 67

Gemeindevermögen

Alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, soweit sie oder ihr Ertrag für Gemeindezwecke bestimmt sind, bilden das Gemeindevermögen.

§ 68

Wirtschaftliche Unternehmungen, Beteiligungen

(1) Zum Gemeindevermögen gehören auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Bei der Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen ist darauf Bedacht zu nehmen, ob ein Bedarf der Bevölkerung vorliegt, der Zweck der Unternehmung nicht auch durch Andere in gleicher Weise erfüllt wird und die Art sowie der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Sie sind unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Die Errichtung **oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung** wie auch die Beteiligung an dieser durch die Gemeinde **bedarf eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.**

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 Novelle trat mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Dem § 68 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter **beherrschendem Einfluss** der Gemeinde stehen, muss vorgesehen werden, dass dem Gemeinderat **jährlich ein Bericht der Geschäftsführung** über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung **vorzulegen ist.**“

Durch diese Regelung wird für den Bereich der **wirtschaftlichen Unternehmungen** Art.119a Abs.2 B-VG zum Teil ausgeführt. Der VfGH hat in den E Slg. 3296/1957 und Slg. 3552/1959 den Begriff „Unternehmung“, wie er in Art.126b Abs.2, 127 Abs.3 und

127a Abs.3 B-VG verwendet wird, wie folgt umschrieben: „Unter einer Unternehmung ist eine in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist. Für den Begriff der Unternehmung ist es unmaßgebend, in welcher Organisationsform sie auftritt, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht, ob zur Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit eine besondere Berechtigung notwendig ist, ob die Tätigkeit auf Gewinn berechnet ist u.dgl.“ Wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde sind nicht nur jene, die von der Gemeinde als Eigentümer (oder Pächter) betrieben werden, sondern auch - wie sich aus dem Sinn der Regelung, insbesondere aus dem Zusammenhang mit dem dritten Satz des Abs.1 erschließen läßt - jene, die von der Gemeinde im Wege einer Beteiligung in organisatorischer Hinsicht beherrscht werden (vgl. die zit. E des VfGH). Im Falle einer Beteiligung, durch die diese organisatorische Beherrschung einer Unternehmung nicht erreicht wird, ist nur Abs.2 anzuwenden. Über den Begriff Beteiligung vgl. Erl. zu Abs.2. Über die haushaltsrechtliche Behandlung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen vgl. Erl. zu § 83 Abs.1. Wirtschaftliche Unternehmungen sind Unternehmungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (vgl. Erl. zu § 32 Abs.2) nach kaufmännischen Grundsätzen (vgl. Abs.1 dritter Satz und Erl. zu Abs.1) geführt werden. Wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde unterliegen gemäß Art.127a B-VG und §§ 18 und 19 RHG in dem dort bezeichneten Umfang der Überwachung durch den Rechnungshof.

Im allgemeinen können die wirtschaftlichen Unternehmungen nach dem Grad der organisatorischen Verselbständigung eingeteilt werden in

- a) Eigenunternehmungen (Regiebetriebe); das sind Unternehmen, in denen Tätigkeiten durch eine besondere Organisation, aber in eigenem Namen der Gemeinde besorgt (z.B. Stadtwerke) und
- b) ausgegliederte Unternehmungen; das sind solche Unternehmungen, deren Tätigkeiten von einer rechtlich so weit von der Gemeinde verselbständigten Organisation besorgt werden, das ihr eigene Rechtspersönlichkeit zukommt (z.B. GesmbH, AG, KEG)

Daraus ergibt sich, daß bloße Privatrechtsgeschäfte der Gemeinde (z.B. der Ankauf oder Verkauf von Gegenständen) zwar als wirtschaftliche Tätigkeiten, die ohne eine auf Dauer organisierte Wirtschaftseinheit von der Gemeinde besorgt werden, noch keine wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sind.

Neben den wirtschaftlichen Unternehmungen haben die sogenannten „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ eine besondere Bedeutung.

Die Erfüllung der Maastricht-Kriterien (Verringerung des öffentlichen Defizits = Maastricht-Defizit und Verringerung des öffentlichen Schuldenstandes = Maastricht-Schulden) bedeutet für den Bund, die Länder und insbesondere auch für die Gemeinden eine besondere Herausforderung.

Da für die Berechnung der Maastricht-Schulden sowie des Maastricht-Defizits nur die Schulden und Finanztransaktionen des öffentlichen Sektors herangezogen werden, ist die Abgrenzung zum privaten Sektor von wesentlicher Bedeutung.

Der öffentliche Sektor (= Sektor Staat) umfaßt alle „nicht marktbestimmten Dienstleistungen“, während dem privaten Sektor alle marktbestimmten Dienstleistungen (Dienstleistungen mit Einnahmen aus Gebühren- und Leistungsentgelten, welche eine „institutionelle Einheit“ darstellen) zuzurechnen sind.

Unter einer „institutionellen Einheit“ einer Kommune versteht man auch einen Leistungsbereich, der materiell, organisatorisch und rechentechnisch

abgrenzbar ist und die formalen Voraussetzungen eines „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“ erfüllt.

Die Gründung einer selbständigen Gesellschaft (z.B. GmbH, AG) oder eines Eigenbetriebes ist für die Einrichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit nicht erforderlich.

Für die Festlegung eines kommunalen Leistungsbereiches als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ sind folgende Voraussetzungen pro marktbestimmten Betrieb zu erfüllen:

- Mindestens 50 %ige Kostendeckung lt. ESVG

Der Kostendeckungsbegriff des ESVG weicht von der kommunalen Einnahmen-/Ausgabendeckung sowie vom Kostendeckungsbegriff der Gebührenkalkulation und Kostenrechnung ab.

- Vollständige Rechnungsführung inkl. Vermögens- und Schuldennachweis

Es muß eine vollständige Rechnungsführung eingerichtet sein. Vollständige Rechnungsführung bedeutet das Vorliegen

- von Rechnungsunterlagen, aus denen die Gesamtheit der wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen hervorgeht und
- einer Aufstellung der Aktiva und Passiva.

§ 16 Abs.1 VRV schreibt daher für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit einen Vermögens- und Schuldennachweis vor.

- Weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion

Um diesem Kriterium Rechnung zu tragen, ist die Einsetzung einer Betriebsleitung auf Basis eines Statutes erforderlich; die Betriebsleitung

kann in Personalunion von einem sonstigen Entscheidungsträger (z.B. Bürgermeister, Mitglied des Gemeindevorstandes/ Stadtrates) wahrgenommen werden.

Die Aufsichts- und Kontrollrechte der Organe der Trägerorganisation bleiben unberührt.

Die VRV faßt die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit im Abschnitt 85 zusammen. Folgende Unterabschnitte sind vorgesehen:

850 Betriebe der Wasserversorgung

851 Betriebe der Abwasserbeseitigung

852 Betriebe der Müllbeseitigung

853 Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden

858 Zusammengefaßte Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

859 Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Neben den in der VRV definierten Unterabschnitten 850 bis 853 können auch noch andere kommunale Leistungsbereiche als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit qualifiziert werden, sofern die drei Voraussetzungen: mindestens 50%ige Kostendeckung,

Entscheidungsfreiheit

in der Ausübung der Hauptfunktion und vollständige Rechnungsführung, erfüllt sind.

Die Festlegung weiterer Leistungsbereiche als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit kann lt. Ansatzverzeichnis auf zwei Arten geschehen:

- Entweder durch Zusammenfassung mehrerer Unter-/Teilabschnitte zum Unterabschnitt 858 „zusammengefaßte Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“.

- Oder durch die Einführung weiterer, jeweils eigenständiger Teilabschnitte unter dem Unterabschnitt 859 „sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ (z.B. Pflegeheime, Seniorenwohnheime).

Die Unterabschnitte 858 und 859 lassen erkennen, daß die Einordnung von definierten Bereichen bzw. „Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit“ der Kommune ein gewisser Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht.

Nähere Details dazu in KDZ, Gemeindehaushalte und die Maastricht-Kriterien, Leitfaden für die Erstellung der Voranschläge 1997

und Arbeitsbehelf für Gemeinden und Städte zur Unterstützung der Errichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, herausgegeben

von Bundesministerium für Finanzen, Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund.

Von den wirtschaftlichen Unternehmungen und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sind die **betriebsähnlichen Einrichtungen** zu unterscheiden. Sie sind Stellen der Verwaltung, die wie Betriebe geführt werden, jedoch mit dem Unterschied, daß die Führung noch weniger selbständig ist und eine Einnahmengewinnung nicht immer, wenn aber, dann über eine Kostendeckung nicht dauernd hinausgehend erfolgt.

Zur wirtschaftlichen Unternehmung vgl. auch WENGER, Die Öffentliche Unternehmung (1969), S.259 ff sowie BINDER, Wirtschaftsunternehmungen

der Gemeinden in: FRÖHLER/OBERNDORFER, Das österreichische Gemeinderecht, Loseblattsammlung, 1980.

Abs.1: Im ersten Satz wird festgestellt, daß die wirtschaftlichen Unternehmungen (zu unterscheiden von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit) der Gemeinde einen Bestandteil des Gemeindevermögens bilden. Daher finden auf sie auch die §§ 69 und 70 Anwendung.

Nach dem zweiten Satz ist bei der **Errichtung** wirtschaftlicher Unternehmungen darauf Bedacht zu nehmen, ob:

1. ein Bedarf der Bevölkerung für die beabsichtigte Leistung der wirtschaftlichen Unternehmung vorliegt,
2. der Zweck der Unternehmung nicht auch durch andere (vor allem private Unternehmungen) in gleicher Weise erfüllt wird und
3. Art und Umfang der Unternehmung zur voraussichtlichen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf in einem angemessenen Verhältnis steht.

Die grundsätzliche Frage, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, die Gemeinden bei der Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen in der Art, wie dies der zweite Satz vorsieht, zu beschränken, wurde in der Rechtsliteratur unter Berufung auf Art.116 Abs.2 BVG (vgl. § 1 Abs.2) verneint (vgl. insbesondere SCHÜTZ, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinden, ÖGZ 964, Heft 4/9 und 4/10, FRÖHLER-OBERNDORFER, Recht und Organisation der Kommunalwirtschaft, S.51ff).

Hingegen hat der Verfassungsausschuß des Nationalrates bei der Behandlung der Regierungsvorlage der B-VG-Novelle 1962 auf den Zusammenhang zwischen Art.116 Abs.2 und Art.119a B-VG hingewiesen. Der Verfassungsausschuß ist der Meinung gewesen, daß es den Gemeindeordnungen nicht verwehrt sein kann, auch allgemeine Bestimmungen über die Ausführung des Art.119a Abs.8 B-VG in der Richtung zu erlassen, daß der Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen gegebenenfalls an eine Genehmigung gebunden werden kann. Die Gemeindeordnungen könnten in Ausführung dieser Verfassungsbestimmung einerseits den Grundsätzen der Gemeindeautonomie, andererseits aber dem Subsidiaritätsprinzip hinlänglich Rechnung tragen (vgl. RS des BKA vom 29.8.1962, Zl. 153.004-2a/62, Abschnitt III/2). Der zweite Satz hat weder die rechtliche Wirkung eines Genehmigungsverhaltes (vgl. allg. Erl. zu § 90), noch eine Maßnahme der Rechtsaufsicht (vgl. allg. Erl. zu § 85) zum Gegenstand. Durch die enge Verbindung mit dem dritten Satz kann vielmehr die Bestimmung in dem Sinne verstanden werden, daß bei Beobachtung der oben unter Z.1 bis 3 genannten Gebote

eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung der Gemeindeunternehmungen zu erwarten ist. Die Überwachung der Einhaltung der Gebote entsprechend dem dritten Satz unterliegt der Gebarungskontrolle nach § 89.

Die voraussichtlich dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird im allgemeinen nach dem Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen unter Berücksichtigung der Folgekosten des beabsichtigten Vorhabens zu beurteilen sein. Es wird daher vor Errichtung § 69

Erhaltung und Verwaltung des
Gemeindevermögens

102

einer wirtschaftlichen Unternehmung erforderlich sein, eine Berechnung darüber anzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb dieser Unternehmung so finanziert werden kann, daß der Haushaltsausgleich der Gemeinde nicht gefährdet ist. Eine besondere Bedeutung bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung kommt der Erfassung der Folgekosten (Folgekosten) zu. Vgl. diesbezüglich Richtlinien zur Ermittlung der Folgekosten kommunaler Investitionen (RIFO) des Österr. Städte- und Gemeindebundes.

Über die Begriffe Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vgl. Erl. zu § 82 Abs.1.

Der Begriff „nach **kaufmännischen Grundsätzen**“ wird durch § 69 Abs.1 näher präzisiert (vgl. auch Erl. hiezu).

Die Gemeinde ist durch § 42 in der Wahl der Rechtsform einer wirtschaftlichen Unternehmung nicht eingeschränkt (vgl. Erl. zu § 42 Abs.1).

Abs.2: Auch diese Bestimmung bringt die besondere Bedeutung der Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung durch die Gemeinde zum Ausdruck. Der Gesetzgeber verlangt für die Fassung von Gemeinderatsbeschlüssen, die die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder die Beteiligung an dieser zum Gegenstand haben, die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates (vgl. Erl. zu §§ 48 Abs.1 und 51 Abs.1).

Auch für die Aufnahme eines Darlehens für einen der genannten Zwecke ist die Zweidrittelmehrheit vorgesehen (vgl. § 77 Abs.3).

Keine qualifizierten Beschlusserfordernisse sind hingegen für die Aufgabe einer Beteiligung an einer Unternehmung, für die Auflassung und jede Änderung des Umfangs und der Rechtsform von Gemeindeunternehmungen vorgesehen (§ 35 Z.22 lit.b und Z.23).

Beteiligungen sind alle durch Wertpapiere verbrieften sowie die unverbrieften Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften (AG, GesmbH), die Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, die Anteile des persönlich haftenden Gesellschafters einer OHG oder KG, die Anteile als Kommanditist und Beteiligung als stiller Gesellschafter.

§ 77

Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehen dürfen nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlages zur Bestreitung eines außerordentlichen

Bedarfes aufgenommen werden, soweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig

ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet. Das gleiche gilt für Konvertierungsdarlehen.

(2) Werden Darlehen aufgenommen, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, hat der Gemeinderat gleichzeitig zu bestimmen, in welcher Weise die Mittel zur Tilgung anzusammeln sind.

(3) Die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder für die Beteiligung an dieser bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben ihre Grundlage im § 14 F-VG 1948, wonach die Landesgesetzgebung zuständig ist, die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Gemeinde und Gemeindeverbände zu regeln.

Die Aufnahme eines Darlehens in einer ausländischen Währung bedarf keiner Genehmigung durch das BM für Finanzen.

Abs.1: Unter **Darlehen** ist die Hingabe vertretbarer Sachen (z.B. Geld) ins Eigentum zum Zwecke der Kreditgewährung gegen Rückgabepflicht der gleichen Menge gleichartiger Sachen zu verstehen (vgl. § 983 ABGB). Ist der Darlehensvertrag entgeltlich, dann kann das Entgelt entweder in Zinsen oder in einer einmaligen Leistung bestehen (z.B. höherer Rückgabebetrag). Als Darlehen gelten Anleihen, Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite mit Ausnahme der Kassenkredite (§ 79).

Der Gesetzgeber beschränkt die Darlehensaufnahme auf den Zweck der Deckung einer außerordentlichen Ausgabe. Dies ergibt der Zusammenhang mit § 72 Abs.7, wonach unter einer außerordentlichen Ausgabe nur eine solche zu verstehen ist, die der Art nach nur vereinzelt vorkommt oder der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde erheblich überschreitet und die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt wird.

Darlehen können nur aufgenommen werden, soweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist.

Gemäß § 73 Abs.3 lit.c muß gleichzeitig mit dem Voranschlag der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages erforderlich sind, beschlossen werden.

Unter einem **Konvertierungsdarlehen** ist ein Darlehen zu verstehen, durch das ein bereits aufgenommenes Darlehen umgewandelt wird. Hierbei werden in der Regel die Rückzahlungsbedingungen und der Zinsfuß geändert (z.B. Umwandlung eines kurzfristigen und hochverzinslichen Darlehens in ein langfristiges und niederverzinsliches Darlehen).

Die Aufnahme eines Darlehens ist der Beschlußfassung des Gemeinderates und bestimmte Darlehen sind der Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten (§ 35 Z.22 lit.e, § 90 Abs.1 Z.3, Abs.2 und 4).

Der Darlehensgeber verlangt meist die Sicherstellung seiner Forderung. Diese kann in der Verpfändung von beweglichen Sachen (z.B. Fahrzeuge, Maschinen, Förderungsrechte) oder unbeweglichen Sachen (im letzten Falle wird von Hypothekendarlehen gesprochen)

bestehen. Eine **Abtretung** oder **Verpfändung** von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die den Gebietskörperschaften mit Ausnahme der Länder, der Landeshauptstädte und der Städte mit eigenem Statut aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, ist unzulässig. Eine Zwangsvollstreckung

auf solche Rechte und Ansprüche findet nicht statt. Das BM für Finanzen kann auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen (§16 Abs.2 F-VG 1948).

Der **Schuldschein** muß zu seiner vollständigen Beweiskraft folgende Angaben enthalten: Darlehensgeber, Darlehensnehmer, Darlehensbetrag,

Rückzahlungsbedingungen und Zinsendienst (§ 1001 ABGB). Überdies ist hinsichtlich der Fertigung des Schuldscheines § 55 Abs.2 zu beachten.

Über die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder den Erwerb einer wirtschaftlichen Unternehmung oder für die Beteiligung an dieser vgl. Abs.3.

Abs.2: In der Regel wird im Darlehensvertrag die Rückzahlung des Darlehens in Teilbeträgen vereinbart. Die Höhe der Tilgungsraten und der Zinsen ist im **Tilgungsplan** (vgl. Erl. zu Abs.1) aufzunehmen. Abs.2 trifft Vorsorge für den Sonderfall, daß die Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrages auf einmal vereinbart werden soll. In diesem Fall hat der Gemeinderat gleichzeitig mit der Darlehensaufnahme

zu beschließen, daß innerhalb der Laufzeit des Darlehens Mittel anzusammeln sind, die im Zeitpunkt der Fälligkeit ausschließlich dem Tilgungszweck zu dienen haben. Bei Bestimmung der Höhe der anzusammelnden Beträge ist auch auf die Zinsen Bedacht zu nehmen. Der Gesetzgeber überläßt es dem Gemeinderat, die Art der Bereitstellung des Rückzahlungsbetrages festzulegen. Hiefür wird vornehmlich die Bildung einer **Tilgungsrücklage** in Betracht kommen (über den Begriff Rücklage vgl. Erl. zu § 69 Abs.2).

Abs.3: So wie für die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder die Beteiligung an dieser (§ 68 Abs.2) schreibt der Gesetzgeber auch zur Aufnahme eines Darlehens für diese Zwecke für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses die Zustimmung durch eine Zweidrittelmehrheit vor. Über die Berechnung der Mehrheit vgl. Erl. zu § 48 Abs.1 und § 51 Abs.1; über den Begriff wirtschaftliche Unternehmung vgl. allg. Erl. zu § 68.